

Politik kontrovers

Wählen ab sechzehn?

In Österreich wie auch in Deutschland wird gegenwärtig diskutiert, das Wahlalter von achtzehn auf sechzehn Jahre herabzusetzen. Im folgenden Beitrag zwei Stellungnahmen für und wider die Einführung des Wahlalters für Sechzehnjährige:

Jung und mündig. Demokratie muss Jugendliche integrieren – und wählen lassen VON MARGRIT GERSTE

Seit 1970 dürfen auch (in Deutschland, Anm.d.Red.) 18-Jährige wählen. Würde heute noch jemand diese sozialliberale Reform für unsinnig oder gar für gefährlich halten? Bestimmt nicht. Und doch werden in der heutigen Diskussion um eine erneute Reform des Wahlrechts alle Argumente von damals wieder hervorgekramt. Es heißt: 16- bis 17-Jährige seien politisch unreif, noch nicht fähig, ein vernünftiges Urteil zu fällen in einer Welt, die immer komplizierter werde; sie könnten Parteien nicht unterscheiden, sie seien wirtschaftlich unselbstständig, trügen noch keinerlei Verantwortung; sie neigten womöglich extremen Parteien zu.

Ein besonders beliebtes Gegenargument war damals und ist heute: Wer wählen will, der muss auch volljährig sein und den muss auch, wenn er straffällig wird, die volle Härte des Gesetzes treffen können. Dieses Junktim hat das Parlament schon 1970 verneint. Es hat erst fünf Jahre später das Alter für die zivilrechtliche Mündigkeit herabgesetzt, von 21 auf 18 Jahre. Das Recht für Jugendliche bis 18 Jahre können Richter auch auf Heranwachsende bis 21 anwenden. Und überhaupt: Werden Erwachsene, werden „reife“ Menschen für ihre Stimme etwa haftbar gemacht? Zum Glück nicht. Für das Wahlalter, also die gleichwertige Integration in die Demokratie und ihre Entscheidungsprozesse, ist vor allem eine politische Frage ausschlaggebend: Haben Jugendliche, also auch 16- und 17-Jährige, bestimmte existenzielle Interessen, von denen sie zu Recht behaupten, dass Erwachsene sie nur unzulänglich oder gar nicht vertreten?

Das kann man wohl sagen! Von den Jungen selbst werden immer wieder drei Politikbereiche genannt, die ihr Leben, ihre Zukunft in ganz besonderem Maße bestimmen: Umwelt, Bildung und die zunehmende Überalterung der Gesellschaft, in der sie sich immer stärker in eine Minderheitenposition gedrängt sehen.

Ein ernst zu nehmendes Argument lautet, Wahlen, das Kernstück der Demokratie, würden abgewertet, wenn schon „Kinder“ an ihnen teilnehmen dürften. Wird also die Entwicklung hin zu einer gewissen Beliebigkeit, die sich schon jetzt in hoher Wahlenthaltung spiegelt, noch beschleunigt? Dies muss fürchten, wer von Jugendlichen weit höhere Qualifikationen fordert, als Erwachsene je unter Beweis stellen müssen. Politischer Analphabetismus oder Bildung am Stammtisch – das darf jenseits von 18 zu Recht keine Rolle spielen. Diesseits von 18,

pro

so haben Untersuchungen und Umfragen ergeben, würden viele das Wahlrecht ernster nehmen als so manch älterer Demokrat. Die Jungen verbinden das Recht zu wählen mit der Pflicht zur Information, auch mit dem Wunsch nach mehr politischer Bildung in der Schule. Eine 15-Jährige: „Ich würde sicher wählen gehen, und dann will ich auch wissen, was los ist. Die meisten Politiker verstehen nicht viel von Jugendlichen, und sie haben auch vergessen, wie es war, als sie selbst jung waren. Ich glaube doch, dass das anders wäre, wenn wir plötzlich Wähler wären.“/.../

Demokratie als Herrschaft des Volkes muss den Ausschluss aus dem Wahlgeschehen sorgfältigst begründen. Das war und ist in ihrer Geschichte nicht die Regel; statt dessen: Vorurteile, Diskriminierung und das Konservieren von Privilegien. Der Stempel der Unmündigkeit wurde den Frauen allzu lange aufgedrückt; noch heute bedarf es der Quote, um Chancengleichheit zu erzwingen. Und Altersgrenzen waren stets variabel. Nicht Geschlecht und Alter definieren Partizipation, sondern emanzipatorische Prozesse – oder das Heraufziehen neuer Probleme.

Ein Akt der Willkür. Gute Gründe, halbe Kinder wählen zu lassen, gibt es nicht. VON HANS SCHUELER

Wo immer der Gesetzgeber Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten eines Menschen von dessen Lebensalter abhängig macht, unternimmt er einen Akt der Willkür. Das ist im Grunde unvermeidlich, weil das Gesetz Biographien dem Zwang formaler Gleichheit unterwerfen muss. Wer am Tag nach der Vollendung seines 21. Lebensjahres einen Mord begeht, wird nach der Regel mit lebenslangem Freiheitsentzug bestraft. Hat er im Alter zwischen 18 und 21 gemordet, muss das Gericht prüfen, ob er nach seinem geistigen und seelischen Reifezustand einem Erwachsenen gleich zu achten ist; wenn Zweifel bestehen, kommt er als Heranwachsender mit maximal zehn Jahren Jugendstrafe davon. Jugendliche (14 bis 18) sind ohnehin nur bedingt strafmündig.

Beim Führerscheinwerb wird schon seit langem unterstellt, dass ein Achtzehnjähriger verantwortlich mit Automobil oder Motorrad umgehen kann, auch wenn die Unfallstatistik eine auffallende Häufung schwerer Verkehrsdelikte Heranwachsender zeigt: Der Gesetzgeber kann jungen Menschen das Fahren ja nicht prophylaktisch verbieten, solange sie keine Familie mit mindestens zwei Kindern gegründet haben oder ihnen nicht als Abiturienten der Bart durch die Schulbank gewachsen ist. Die Beispiele wollen sagen: Willkürliche Altersbegrenzungen oder Jugendermächtigungen sind nicht zu umgehen; sie sollen nur eine gewisse Rationalität des Ermessens der damit betrauten Politiker und Parlamente für sich haben. Vereinfacht ausgedrückt: Wenn der Gesetzgeber halbe Kinder wählen lässt, müssen nicht sie, sondern er gute Gründe dafür geltend machen. Bei der jetzt erneut in die Diskussion geratenen Herabsetzung der Wahlaltersgrenze – und sei es zunächst nur für Kommunalwahlen – mangelt es daran aber ganz und gar. Und das wiederum ist keineswegs neu. /.../

Die Altersgrenze der Wählbarkeit in das Parlament der Bundesrepublik ist zu keiner Zeit gesondert bedacht und beraten, sondern qua Pauschalermächtigung des einfachen Gesetzgebers schlicht vollzogen worden.

Auch dies muss wohl hingenommen werden. Aber es wirft ein Licht auf den Umgang des Volkssouveräns mit sich selbst. Er ist offenbar der Ansicht, die Verantwortung des Menschen für die öffentlichen Dinge sei geringer zu bewerten als die für seinen persönlichen Bereich. Das ist in einem gewissen Sinne sogar richtig. Für sein Votum an der Urne braucht kein Bürger zu haften.

Horst Eylmann, Vorsitzender des Rechtsausschusses im Bundestag, hat in anderem Zusammenhang ganz allgemein auf die „Tendenz zur Bagatellisierung des Wahlakts“ hingewiesen. Sie ist unverkennbar. Wenn Kinder wählen dürfen, weil sich die Alten davon einen Stimmgewinn erhoffen, kann es auch erlaubt sein, dass Väter und/oder Mütter so viele Kreuze auf ihren Stimmzettel machen, wie die Kopfzahl ihres Nachwuchses zulässt. Wahlrechtsreformer verlangen das inzwischen ebenso wie ein Kinderwahlrecht auf den richtigen Spielplatz.

Aber weshalb soll man sich noch darüber aufregen, dass ein Jungspund das Wahlrecht bekommt, obwohl er aus Altersgründen noch nicht strafmündig ist?

Aus: DIE ZEIT 1996 Nr. 45, <http://www.archiv.zeit.de/daten/pages/thema.txt.19961101html>

